

MANDANTEN | INFORMATION

„Corona-Pandemie“ - Sonderthemen

Steuerliche Erleichterungen im Überblick

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Ziel ist es, die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

So wird für die Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, **Steuerzahlungen** in der Regel **zinslos zu stunden**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die **Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und zur Gewerbesteuer herabzusetzen**.

Ebenso können die Finanzämter die **Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer** für krisenbetroffene Unternehmen **herabsetzen und erstatten**.

Neben diesen Maßnahmen kann bei den Betroffenen bis zum Ende des Jahres von der **Vollstreckung rückständiger Steuerschulden abgesehen werden**.

Zulagen für Beschäftigte sind bis 1.500 € während der Corona-Pandemie steuerfrei (BMF)

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun **Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen** oder als **Sachleistungen** gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem **01.03.2020** und dem **31.12.2020** erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Finanzierung / KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (BMF/BMWi)

Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) hat die Bundesregierung umfassende **KfW-Schnellkredite für den Mittelstand** eingeführt.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

Der Schnellkredit steht mittelständischen **Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.

Das **Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen** des Jahres 2019, **maximal 800.000 Euro** für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl **über 50 Mitarbeitern**, **maximal 500.000 Euro** für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl **von bis zu 50**.

Das **Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein** und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Zinssatz in Höhe von aktuell 3 % mit Laufzeit 10 Jahre.

Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Bis zu 4.000 € Beratungskosten ohne Eigenanteil für KMU und Freiberufler (BMW)

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von **4.000 Euro ohne Eigenanteil**. Die verbesserten Förderkonditionen für die **Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen** traten am **03.04.2020** in Kraft und gelten befristet bis Ende 2020.

Mit den geänderten Förderbedingungen will das BMW kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler in den aktuellen Situationen unterstützen. Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dieses Modul ergänzt die finanziellen Instrumente, die die Bundesregierung in der vorigen Woche beschlossen hat.

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Homepage bereit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern, dass Sie die Corona-Krise gut überstehen und vor allem gesund bleiben! Für die anstehenden Ostertage wünschen wir ein schönes Fest.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei für Steuern und Recht



Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld
02541 / 91 50 1

Königswall 6
Dülmen
02594 / 78 30 20

Strackestraße 2a
59929 Brilon
02961 / 96 62 50

Wolfsberger Straße 7
59349 Lüdinghausen
02591 / 79 95 92 9

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.